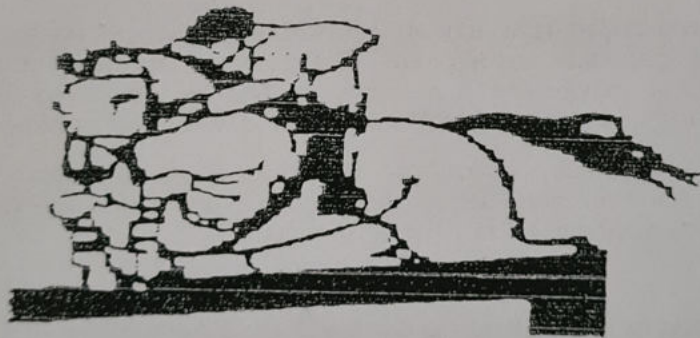


Kleingartenverein „Reiter“

e.V. Riesa

gegründet 1920



GARTEN - ORD N U N G

Einleitung

Diese Gartenordnung basiert auf dem Bundeskleingartengesetz incl. des § 20, der den Bestandsschutz aus dem Einigungsvertrag regelt.

Das Kleingartenwesen dient der Erholung und Gesundheitsförderung, Entspannung und der sinnvollen Freizeitbeschäftigung sowie auch der Eigenverantwortung mit vitaminreicher Kost. Seine Verwirklichung sowie das gemeinsame Miteinander bedingen, dass die Gartenfreunde gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihren Garten kleingärtnerisch nutzen, wobei mindestens 1/3 der Gartenfläche dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten bleiben muss.

1. Bebauung

Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Unterpachtvertrag, dem Bundeskleingartengesetz und der Bauordnung des Kleingartenvereins "Reiter" e.V. Riesa, d.h. Laube und überdachter Freisitz dürfen 24 m² nicht übersteigen.

1.1. Vor Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Gartenlaube oder anderer baulicher Nebenanlagen, wie Terrassen, Geräteschuppen, Gewächshäuser, Sichtschutzwände oder Kleintierstallungen muss mit einer beim Vorstand zu erhaltenden Baugenehmigung, die notwendige Zustimmung eingeholt werden. Abweichungen von der genehmigten Bauzeichnung sind unzulässig.

1.2. Die Gartenlaube ist stets in einem baulich ansehnlichen und gepflegten Zustand zu erhalten.

1.3. Sitzplätze und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.

1.4. Die Wasseroberfläche eines Feuchtbiotops oder eines Zier- und Wasserpflanzenteiches darf bis 4 m² groß sein. Zur Anlage des Teiches sind Lehm-Tondichtungen oder geeignete Folien zu verwenden.

2. Gehölze

Aus der kleingärtnerischen Nutzung, den Standortansprüchen der Obstgehölze ergeben sich Einschränkungen bei der Gehölzauswahl.

Das Anpflanzen von Haselnuss, Walnuss und Holunder ist im Kleingarten nicht erlaubt.

2.1. Obstgehölze

2.1.1. Auf je 200 m² Gartenland dürfen nicht mehr als 2 Buschbäume auf stark wachsender Unterlage sowie ein Hoch- und Halbstamm gepflanzt werden. Der Grenzabstand zu den Nachbargärten muss bei Neubepflanzung dieser Bäume mindestens 4 m betragen. Nur am Hauptweg und an der südlichen Gartengrenze sind 2 m Abstand ausreichend. Der Altbaumbestand wird davon nicht berührt.

2.1.2. Kleinbaumformen auf schwach wachsender Unterlage sowie Beerenobst müssen den nach gärtnerischen Erkenntnissen erforderlichen Pflanzenabstand haben und dürfen eine Wuchshöhe von 2,50 m nicht überschreiten. Ein Grenzabstand von 1,50 m ist einzuhalten.

2.2. Ziergehölze

2.2.1. Auf je 100 m² Gartenland ist die Anpflanzung der Stand von 2 Ziergehölzen - Laub- und Nadelgehölze - mit einer absoluten Wuchshöhe von 4 m zulässig. Ein Grenzabstand von 2,50 m ist einzuhalten. Darüber hinaus sind nur solche Gehölze zu wählen, die eine endgültige Wuchshöhe von 2,50 m nicht überschreiten. Für diese ist ein Grenzabstand von 1,50 m einzuhalten.

2.2.2. Großwüchsige Waldbäume - heimische Gehölze - haben ihren Standort ausschließlich in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns.

3. Einfriedungen

3.1. Massive Einfriedungen, Betonpfähle und Stacheldraht sind unzulässig.

3.2. Die Gartenpforte ist unter kleingärtnerischer Sicht zu errichten und zu pflegen.

3.3. Lebende Hecken sind nur mit Ligusterpflanzen zu erhalten und wenn erforderlich, zu ergänzen. Das gilt insbesondere für die Gartenanlage begrenzenden Hecken. Auf den notwendigen Vogelschutz ist hierbei zu achten.

3.4. Abgrenzungen zum Nachbargarten durch lebende Hecken sind nicht gestattet. Abgrenzungen zum Nachbargarten durch Maschendraht mit einer Höhe bis zu 1 m sind zulässig. Entsprechende Zaunsäulen müssen der Höhe des Zaunes entsprechen.

4. Umweltschutz

4.1. Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sind nur nützlings- bzw. bienenschonende Mittel zu verwenden.

- 4.2. Der Gebrauch von Unkrautvernichtungsmitteln in Kleingärten ist verboten.
- 4.3. Förderung und Schutz der Bienenhaltung ist eine Verpflichtung der Kleingärtner.
- 4.4. Der Pächter soll für Nistgelegenheiten und Vogeltränken sorgen. Während der Brutzeit ist der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterlassen.
- 4.5. Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und die organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen, so dass eine mineralische Düngung weitgehend überflüssig wird. Für die Kompostierung nicht geeignetes Material ist in Deponien zu entsorgen. Die Kompostanlage muss vor Einsicht weitgehendst geschützt sein und darf nicht zur Belästigung Anderer führen.
- 4.6. Es ist grundsätzlich verboten, Schutt, Unrat und Gartenabfälle im Bereich der PKW-Abstellflächen, des Flutgrabens, der Elbwiesen oder des Stadtparks abzulagern. Jeder Gartenpächter hat seine Abfälle ordnungsgemäß in den dazu bestimmten Deponien oder den dafür aufgestellten Behältern zu entsorgen. Das Verbrennen im Freien ist verboten.
- 4.7. Abwässer und sonstige zur Verunreinigung führende Stoffe dürfen nicht in Gräben abgeleitet werden.
- 4.8. Das Entleeren von Fäkalien- und Jauchebehältern darf nur werktags erfolgen und zu keiner Belästigung führen.
- 4.9. Benutzer des Fahrwegs und der grünen Abstellflächen einseitig der Gartenanlage haben die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h zu beachten.

5. Wege und Gemeinschaftsanlagen

- 5.1. Die Pflege und Instandhaltung der vereinseigenen Wege obliegt den an den entsprechenden Wegen wirkenden Gartennutzern. Die Pflege und Instandhaltung der an die Kleingärten grenzenden Flächen, wie Wege, Hecken usw. wird als Gemeinschaftsaufgabe geregelt. Eigenmächtiges Verändern ist nicht erlaubt.
- 5.2. Die Lagerung von Materialien, wie Baustoffe oder Schutt, wird durch die Gebührenordnung des Kleingartenvereins unter Berücksichtigung der üblichen Sicherheitsvorkehrungen geregelt.
- 5.3. Die Benutzung von Kraftfahrzeugen aller Art innerhalb der Gartenanlage ist bis auf die Ausnahmeregelungen für den Wirtschaftsweg 10 und den Festplatz nicht gestattet. Das Radfahren auf den Gartenwegen und dem Festplatz ist auch Kindern aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.
- 5.4. Vereinsheim, Büro, Funktionalgebäude, Kinderspielplatz, Schaukästen, Hinweis- und Verkehrsschilder, Außenzäune und -hecken usw. unterstehen dem besonderen Schutz aller Gartenfreunde. Festgestellte Schäden müssen sofort dem Wegerat oder dem Vorstand gemeldet werden.
- 5.5. Der Verpächter ist berechtigt, die Pächter zu Gemeinschaftsarbeiten für die Anlage und Unterhaltung der gemeinsamen Einrichtungen des Vereins heranzuziehen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit (Pflichtstunden) setzt der Verpächter einen entsprechenden Geldbetrag fest (siehe Gebührenordnung).
- 5.6. Den Wegeräten obliegt das Verschließen der Gartenwege bei Einbruch der Dunkelheit in eigener Regie.

6. Ruhe und Ordnung

- 6.1. Der Pächter ist verpflichtet, Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und Gäste einzuhalten.
- 6.2. Auf der Grundlage der Polizeiverordnung der Stadt Riesa gilt die Regelung, dass werktags eine Ruhepause von 13 – 15 Uhr einzuhalten ist. Die Verwendung motorbetriebener Geräte und Werkzeuge ist in dieser Zeit untersagt. Das gilt auch für das laute Musizieren und andere lärm-verursachende Tätigkeiten. Kinderlärm und Hundegebell sind möglichst zu vermeiden. An Sonn- und Feiertagen gilt uneingeschränkte Ruhe. Ausnahmen können vom Vorstand veranlasst werden.
- 6.3. Das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Gartenanlage und auf den „Grünen PKW-Abstellflächen“ verboten.
- 6.4. Jeglicher Handel, wie auch die Nutzung des Kleingartens zu Gewerbezwecken, sind nicht statthaft. Ausnahmen gelten für das Vereinsheim und bei Gartenfesten.

7. Tierhaltung

- 7.1. Das Halten von Hunden und Katzen ist im Kleingarten nicht erlaubt. Hunde sind an der Leine zu führen. Vom Spielplatz sind Hunde fernzuhalten. Hundekot ist von den Besitzern sofort zu beseitigen.

7.2. Das Halten von Kleintieren, wie Kaninchen oder Ziervögel ist gestattet. Allerdings bedarf es in diesen Fällen der Zustimmung der unmittelbaren Nachbarn, auch auf dem Nachbarweg. Eine Geruchsbelästigung ist auszuschließen.

8. Verstöße

Verstöße gegen diese Gartenordnung sind nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Frist zu beheben. Unterlassungen bzw. Nichtbeachtung solcher Abmahnungen sind eine Verletzung des Statuts und des Unterpachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Unterpachtvertrages führen.

9. Fachberatung

Der Pächter ist gehalten, sich bei den Wegeräten, dem Vorstand oder Fachberatern bei baulichen oder umfangreichen gärtnerischen Maßnahmen, Rat und Unterstützung zu holen. Diesbezüglich führt der Vorstand Sprechstunden im Vereinsbüro durch.

10. Elektroenergie

Für den Anschluss an die Stromversorgung und deren Nutzung gilt die Elektro-Ordnung des Kleingartenvereins.

11. Wasseranschluss

Jeder Kleingarten hat einen Anschluss an das Trinkwassernetz. Jeder Pächter ist für die Funktion der Zuleitung und seiner Wasseruhr selbst verantwortlich.

12. Schlussbestimmungen

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des zwischen dem Verpächter und Pächter geschlossenen Unterpachtvertrages. In ihren Einschränkungen weitergehende polizeiliche und andere behördlicherseits erlassenen Vorschriften bleiben von den Regeln unberührt.

Diese Gartenordnung wurde am 30.10.1998 durch den Vorstand beschlossen.

Hinweise zur Gartenordnung

in Bezug auf das Halten von Hunden

Die Zahl von Hundehaltern in unseren Gärten hat in letzter Zeit sichtbar zugenommen. Grund genug, um auf wichtige Verhaltensregeln hinzuweisen.

Nach aktuellen un schönen Vorkommnissen weist der Vorstand des KGV „Reiter“ **wiederholt** darauf hin, dass alle Hundehalter verpflichtet sind, ihre Hunde auf den Gartenwegen an der Leine zu führen und zwar nur von Erwachsenen und nicht von Kleinkindern. Jeder Pächter ist für seine Gäste verantwortlich und muss sie auch darauf hinweisen.

Mit seiner Unterschrift auf dem Pachtvertrag hat jeder Gartenfreund auch die Satzung, die Gartenordnung und die Bauordnung des Vereins anerkannt.

Wer sich nicht an die Leinenpflicht hält, muss mit Anzeige und Abmahnung rechnen!

Das Gleiche gilt, wenn sich Gartennachbarn durch übermäßigen Krach oder Geruch belästigt fühlen. Tiernahrung und Abfälle dürfen nicht offen gelagert werden, es lockt Ungeziefer und Waschbären an.

Laut Gartenordnung Punkt 7.1. ist das Halten von Hunden und Katzen nicht gestattet. Wer seinen Garten nur als „Hundezwinger“ nutzt oder die Tiere unbeaufsichtigt freilaufen lässt, oder auch Leergärten als Hundeklo benutzt, verstößt gegen die Gartenordnung.

Der Vorstand weist daraufhin, dass jegliche Tierhaltung im Garten auch das Einverständnis der Nachbarn voraussetzt.

Keinesfalls wollen wir die Kleintiere aus unseren Kleingärten verbannen. Jedoch sollten speziell die Hundehalter dafür Sorge tragen, dass weder häufiges Gebell noch Aggressivität an den Gartenzäunen Nachbarn und Besucher belästigen.

Der Vorstand appelliert an die Verantwortung der Gartenfreunde, dass sie ihre Hunde so erziehen, dass der Vereinsfrieden nicht gestört wird. Wir wissen, die Mehrzahl unserer Gartenfreunde verhält sich verantwortungsbewusst. Problemfälle müssen aber auch angesprochen werden.